

**Erhaltungssatzung H-40
der Landeshauptstadt Dresden
für den Dorfkern Pennrich
Vom 25. November 2004**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 3/2005 vom 20. Januar 2005

Aufgrund § 172 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141, ber. Bundesgesetzblatt I 1998 Seite 137), zuletzt geändert am 05. April 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1250), und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55 berichtigt S. 159) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. November 2004 mit Beschluss-Nr. 4186-SR05-04 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Dorfkerns Pennrich in Dresden. Es wird umgrenzt:

im Norden:

- nördliche Grenze des Flurstücks 134/20 und seiner Verlängerung bis zum Schnittpunkt Flurstück 124/12 und Flurstück 15,
- nördliche Grenze des Flurstücks 15 bis zum Schnittpunkt der Verlängerung Flurstück 17/4,
- östliche Grenze Flurstücke 17/4 und 17/5,
- 5 m Abstand parallel zum Weg bis Gemarkungsgrenze Gompitz

im Osten:

- westliche Hecken/Zauneinfassung des Flurstückes 130b,
- Gemarkungsgrenze Gompitz bis südliche Flurstücksgrenze 1/5;

im Süden:

- südliche Grenzen der Flurstücke 1/5, 1/9, 1/8,
- Straßenmitte Bäckerweg am Flurstück 1/6,
- westliche Grenze des Flurstückes 1/6
- südliche Grenze des Flurstückes 2/2,
- östliche Grenze der Straße „Zum Schmiedeberg“,
- östliche Grenze des Flurstückes 3/21 bis zum Schnittpunkt Südgrenze 7 m südlich des Gebäudes „Zum Schmiedeberg 25“,
- parallel in 7 m Abstand südlich des Gebäudes „Zum Schmiedeberg 25“,
- Zaungrenze, westliche Grenze Flurstück 62,
- südliche Grenzen der Flurstücke 6/6, 6/4, 10/2 und 10/5,
- westliche Grenze des Flurstückes 10/5,
- südliche Grenze des Flurstückes 57/1;

im Westen:

- westliche Grenze des Flurstückes 57/1,
- östliche Grenze der Flurstücke 124/7, 124/20, 124/17,
- nördliche Grenzen der Flurstücke 124/17 und 124/4
- östliche Grenzen der Flurstücke 134/5, 134p, 134h,
- nördliche Grenze des Flurstückes 134h bis Ringschluss Podemuser Straße.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Übersichtsplan, M 1:2000 zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Übersichtsplan.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Absatz 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu Fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EUR) belegt werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 25. November 2004 beschlossene und ausgefertigte Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung H-40 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches im Plan zum räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1:2000 als Bestandteil der Satzung.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 11. Januar 2005

gez. Roßberg
Oberbürgermeister